



Arbeitshilfe «Der Planungsbericht»

Eine Arbeitshilfe zum Verfassen
des Berichts bei kommunalen
Nutzungsplanungen

Diese Arbeitshilfe unterstützt Sie
beim Erstellen eines Planungsberichts.
Sie sagt Ihnen wie ein Planungsbericht
aufgebaut ist, was er beinhaltet und
wo Sie nützliche Vorlagen finden.
Sie erhalten einen Überblick über die
gesetzlichen Grundlagen, erfahren,
welche Fragen geklärt sein müssen
und welche Publikationen weiter-
helfen.



Amt für Raumentwicklung
Uffizi per il svilup dal territori
Ufficio per lo sviluppo del territorio

Inhalt

03	1. Grundsätzliches
05	2. Die Grobstruktur – Aufbau und Inhalt
06	3. Der Hauptteil – Kernstück des Berichts
09	4. Der Anhang – darin sind Details für Fachpersonen
10	5. Das Fundament – rechtliche Grundlagen
14	6. Wie es andere machen – weiterführende Quellen

Hinweis: Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde in dieser Wegleitung auf die weibliche Form verzichtet.
Die im Text verwendete männliche Form schliesst diese selbstverständlich mit ein.

Impressum

Herausgeber

Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE)
Grabenstrasse 1, 7000 Chur
Tel. 081 257 23 23
info@are.gr.ch

Dokument online unter
www.are.gr.ch

Juni 2018

1. Grundsätzliches

Der Planungsbericht hält die Grundzüge der Ortsplanung fest. Er begründet die Entscheide bezüglich der Inhalte und des Verfahrens. Er nennt die berücksichtigten Aspekte, dokumentiert die Interessenabwägung und zeigt auf, wie die Koordination erfolgte.

Alle Überlegungen, von der ursprünglichen Analyse der Ausgangsinformationen bis zu den politischen Zielen, werden in den Planungsbericht aufgenommen, damit alle Beteiligten die im Baugesetz und in den Plänen getroffenen Entscheide nachvollziehen können. Es gibt eine gesetzliche Grundlage zur Erstellung eines Planungsberichtes.

Wozu ein Planungsbericht?

Der Planungsbericht weist nach, dass die Pläne den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, der Bundesgesetzgebung sowie dem kantonalen Richtplan entsprechen.

Dem Planungsbericht steht grundsätzlich die Aufgabe zu, die beim Erlass und bei der Genehmigung von Ortsplanungen gewählten Lösungen vorzustellen und die «voraussichtlich auftauchenden Fragen» zu beantworten. Absichten und Zusammenhänge werden verständlich und nachvollziehbar dargestellt.

Eine sachliche Begründung der gewählten, optimalsten Lösung schafft Vertrauen bei der Bevölkerung und erhöht die Akzeptanz eines Planungsprojekts. Im Bericht werden auch die nicht weiter berücksichtigten Alternativlösungen und die entsprechenden Abwägungen aufgeführt.

Nachvollziehbar beschriebene Pläne schaffen nicht nur Vertrauen, sondern sind leichter umzusetzen.

Bei Auslegungsfragen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren leistet ein gut verfasster Planungsbericht wertvolle Dienste: Getroffene Lösungen können zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden.

Worüber berichtet er?

Der Planungsbericht legt zentrale Inhalte der Nutzungsplanänderung dar und begründet getroffene Entscheide, insbesondere über:

- › die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- › den Bezug zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde
- › die Abstimmung auf die Sachpläne und Konzepte des Bundes
- › die Berücksichtigung und Umsetzung der Richtplanung in die Nutzungsplanung
- › die Abstimmung der Planung auf diejenigen der Region und der Nachbargemeinden
- › die Einordnung der Planung in übrige Aufgaben und Ziele der Gemeinde (z.B. Melioration, Positionierung der Gemeinde, Wirtschaftsstruktur, laufende oder geplante Projekte)
- › die Berücksichtigung der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton (Spezialgesetzgebung wie Lärmschutz, Luftreinhaltegesetz, Strassengesetz usw.)
- › Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens
- › ungelöste Probleme, die allenfalls in einer nächsten Phase angepackt werden.

Welche Bedeutung hat er?

Der Planungsbericht ist integrierender Bestandteil aller zu genehmigenden Nutzungspläne.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Basis für den Planungsbericht ist Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) «Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde». Im Kapitel 5 der vorliegenden Arbeitshilfe sind Art. 3 RPV (Interessenabwägung) und Art. 47 RPV sowie weitere wichtige gesetzliche Grundlagen aufgeführt.

1. Grundsätzliches

Wie wird er erarbeitet?

Die Berichterstattung berücksichtigt die Verschiedenheit des Zielpublikums (Betroffene, Beteiligten, Behörden und Fachleute). Es wird zudem zwischen Kurzfassung an die Bevölkerung (z.B. als Abstimmungsbotschaft), Hauptteil an die Gemeinde- und Genehmigungsbehörde und Anhang mit Details an Fachleute unterschieden.

Der Bericht richtet sich nach der Bedeutung der Nutzungsplanung. Bei Teilrevisionen ist es allenfalls überflüssig alle Kapitel zu behandeln. Grundsätzliche Überlegungen werden aber in allen Fällen dargelegt. Leicht verständliche und lesefreundliche Texte werden eher gelesen. Aufzählungen verbessern die Lesbarkeit. Grafische Mittel (Skizzen, Planausschnitte, Fotos oder

Graphiken) verdeutlichen und unterstützen die textlichen Inhalte.

Wird der Bericht parallel zu den Planungsarbeiten erstellt und schrittweise nachgeführt, ist dies effizienter und ermöglicht gleichzeitig den laufenden Überblick über den Planungsprozess («Controlling-Funktion»). Für die Ämterkonsultation bei Vorprüfung und Genehmigung werden entsprechende Word- oder PDF-Dateien für den Kanton bereitgestellt.

Auftraggeberin ist die Planungsträgerin, vorwiegend die Gemeinde. Sie unterzeichnet den Planungsbericht. Im Impressum werden nebst Auftraggeberin, Verfasser, üblicherweise der beauftragte Ortsplaner, Datum und die Zeitspanne der Planung aufgeführt.

2. Die Grobstruktur – Aufbau und Inhalt

Die Grobstruktur

Der übliche Planungsbericht gliedert sich in drei Teile: Zusammenfassung, Hauptteil und Anhang.

Zusammenfassung

- › Gute Übersicht für den schnellen Leser
- › Ist nur bei grösseren Revisionen sinnvoll (Planungsberichte über 15 Seiten)
- › Umfang beträgt maximal 4 Seiten

Hauptteil

- › Ausführlicher Teil (Struktur und Inhalt siehe Kap. 3 «Hauptteil»)
- › Planungsüberlegungen werden nachvollziehbar aufgezeigt

Anhang oder Materialien

Je nach Bedarf bzw. Umfang der Planungsarbeiten:

- › Checkliste Richtplan
- › Erschliessungsprogramm der Gemeinde
- › Kommunales räumliches Leitbild (KRL)
- › Fachberichte
- › Umfragen

Klar formulieren - verständlich schreiben - visualisieren

Planungsberichte unterscheiden sich nicht von anderen Texten: Was gesagt wird, ist wichtig. Wie es gesagt wird, ist für die Akzeptanz entscheidend. Ein Bild oder eine Skizzen sagen oft mehr als viele Worte. Gute Berichte zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- › ohne Verzögerung gelesen werden,
- › gut visualisiert sind,
- › ohne übertriebenen Aufwand verstanden und akzeptiert werden
- › sowie, wo angestrebt, umgesetzt werden.

3. Der Hauptteil – Kernstück des Berichts

Die nachfolgende Struktur entspricht der Gliederung der Planungsinstrumente. Anstelle einer Gliederung der Kapitel in Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan und Baugesetz kann auch thematisch aufgeteilt werden.

Unter jedem Kapitel steht ein kurzer inhaltlicher Beschrieb zu den einzelnen Kapiteln. Bei Teilrevisionen genügt je nach Aufgabenstellung ein kurzer Bericht. Dabei sollten jedoch mindestens die Kapitel «Anlass», «Allgemeines» und «Grundlagen» vorkommen.

Anlass

- › Situation vor der Revision
- › Weshalb wird die Nutzungsplanung revidiert?
- › Revisionsprogramm, Stand der Grundlagen, Konfliktanalyse, vorangegangene Regierungsbeschlüsse
- › Was wird mit der revidierten Nutzungsplanung erreicht?

Allgemeines

Organisation des Planungsträgers

- › Organigramm oder Beschreibung der Planungsorganisation: Gemeindevorstand, Planungskommission, Raumplaner, Arbeitsgruppen, Fachberater usw.

Ablauf der Planung

- › Planungsablauf protokollieren (z.B. Arbeitsaufnahme, wichtige Sitzungen, Vernehmlassungen, Orientierungen, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Gemeindebeschluss, Genehmigung)
- › Zeigt auf, wie die Koordination abgelaufen ist

Mitwirkung der Bevölkerung

- › Wie wurde die Bevölkerung informiert?
- › Allfällige Umfragen

Vorprüfung

- › Welche Punkte aus der Vorprüfung wurden umgesetzt/nicht umgesetzt? Warum?
- › Evtl. Aufzählung oder Tabelle

Öffentliche Auflage

- › Was wurde aufgrund von Wünschen und Anträgen geändert? Eventuell auch nicht berücksichtigte Anliegen aufführen
- › Wie wurden die verschiedenen Raumansprüche gewichtet und abgewogen?

Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung

- › Was hat geändert aufgrund der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung?

Grundlagen

Die nachfolgende Liste ist sehr breit gefasst. Aussagen zu den Grundlagen erfolgen je nach Anlass der Teil- oder Gesamtrevision.

Konzepte und Sachpläne des Bundes

- › Für die Revision wesentliche Konzepte und Sachpläne aufführen

Richtplanung

- › Für die Revision wesentliche Richtpläne (kantonaler Richtplan, regionale Richtpläne/Richtplanthemen) aufführen
- › Vorgaben, Bezug, Übereinstimmung und Umsetzung aufzeigen

Rechtskräftige Nutzungsplanung

- › Planungsmittel auflisten

Nachhaltigkeit

- › Lokale Agenda 21

3. Der Hauptteil – Kernstück des Berichts

Kommunales räumliches Leitbild (KRL)

- › Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des KRL
- › KRL separat

Übersicht Bauzonenkapazität (BZK) / Übersicht über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Bau-reife (UEB) und Nutzungsreserven (NR)

- › Zusammenfassende Tabellen. Pläne und Bericht in separater Mappe

Inventare (z.B. Natur und Landschaft, Siedlung)

- › Kurze Zusammenfassung und Verweis auf ausführliche Inventare
- › Datum und Stand der Inventare
- › Inventare separat oder im Anhang

Landwirtschaft

- › Erhebungen über die landwirtschaftlichen Betriebe (Haupt-, Nebenerwerb, auslaufende Betriebe, Struktur der Betriebe, Bedarf für Stallbaustandorte)

Wald

- › Für die Revision wesentlichen Inhalte des Waldentwicklungsplans aufführen
- › Waldfeststellung (Verfahren: Wer, wann, bereits rechtskräftig?)
- › Waldumrisslinien

Gefahrenzonen

- › Verfahren für die Gefahrenausscheidung innerhalb der Erfassungsbereiche (wer, wann, bereits rechtskräftig?)

Quell- und Grundwasser sowie Oberflächengewässer

- › Wer hat die Schutzzonen ausgeschieden? Wann?
- › Pläne und Bericht des Geologen separat oder im Anhang

Gesetzliche Grundlagen

- › Nur aufführen, wenn eine Spezialgesetzgebung zum Zug kommt

Weitere Grundlagen

- › Projekte
- › Umweltverträglichkeitsberichte (UVB)
- › Kataster: Lärm, Altlasten/Verdachtsflächen, Risiko/ Kurzberichte nach Störfall-Verordnung (StFV)
- › Emissionskataster und Massnahmenpläne nach Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- › Generelle Entwässerungspläne nach Gewässerschutz-Verordnung (GschV)
- › Revisionskatalog

Wie werden Themen strukturiert?

Ausgangslage

- › Beschreibung des jetzigen Zustandes und Angabe der Bedürfnisse (worum geht es?)
- › Ermittlung der Interessen (welche öffentlichen und privaten Interessen werden berührt?)

Abwägung

- › Beschreibung der bestmöglichen Lösungen (welche Varianten stehen zur Auswahl?)
- › Abschätzung der Auswirkungen (welche räumlichen Vor- und Nachteile?)
- › Wertung der Varianten und der gegenseitigen Interessen (welche Varianten sind geeigneter, welche Interessen sind höher zu werten?)

Entscheid

- › Schlussfolgerung (wofür hat man sich entschieden und weshalb?) Evtl. Beschreibung der Folgen (welche zusätzlichen Folgeschritte sind notwendig?)

3. Der Hauptteil – Kernstück des Berichts

Baugesetz

Allgemein

- › Aufbau und Systematik
- › Hinweise auf Spezialgesetzgebung

Thema X

- › Je nach Inhalt der Baugesetzrevision sind Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen bzw. Themen hilfreich.

Zonenplan

Allgemein

- › Allgemeine Planungskonzepte, evtl. nach bestimmten Raumeinheiten unterteilt.
- › Wie wird der Eignung des Bodens und der Landschaft sowie der angestrebten räumlichen Entwicklung am konkreten Ort Rechnung getragen?

Grösse der Bauzonen

- › Wohnbevölkerung, Bautätigkeit
- › Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre (Berechnung der Bauzonengrösse aufgrund der Übersicht BZK und der Übersicht UEB und NR)
- › Wie werden Nutzungsreserven im schon weitgehend überbauten Gebiet realisiert?
- › Verfügbarkeit des Baulandes, getroffene Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit
- › Aufzeigen, wie die Planung dem Auftrag der häuslicher Nutzung des Bodens nachkommt

Thema X / Zone X

- › Je nach Planungsinhalt bietet sich eine Aufteilung der Erläuterungen nach Thema oder nach Zone an.

Genereller Gestaltungsplan

Allgemein

- › Der Bericht erläutert die Gestaltungs- und Entwicklungsabsichten in Siedlung und Landschaft. Zudem zeigt er auf, mit welchen Massnahmen die Wohnqualität der Siedlungen sichergestellt wird.

Thema X / Gebiet X

- › An dieser Stelle wird die Gestaltungsabsicht themenspezifisch erläutert. Denkbar ist auch eine gebietsweise Gliederung.

Genereller Erschliessungsplan

Allgemein

- › Das allgemeine Erschliessungskonzept wird erläutert, evtl. nach bestimmten Raumeinheiten unterteilt.
- › Der Bezug zum Erschliessungsprogramm und zu den Grundlagendaten wird erläutert.

Thema X / Gebiet X

- › Die Erschliessungsplanung kann gebietsweise oder themenweise aufgeteilt werden.

Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft

Aus dem Bereich Umwelt können im Wesentlichen folgende Themen relevant sein:

- › Gewässerschutz
- › Abfall, Deponie, Altlasten
- › Bodenschutz
- › Lärmschutz
- › Luftreinhaltung
- › Schutz vor nichtionisierender Strahlung
- › Katastrophenschutz.

Schlussfolgerung

- › Wertung der Ergebnisse, Perspektiven für die Zukunft.
- › Aufzeigen, was beim künftigen Planungsvollzug zu beachten ist.

4. Der Anhang – darin sind Details für Fachpersonen

Checkliste Richtplan

Die Festlegungen im Richtplan sind behördenverbindlich. Ortsplanungen stimmen mit der Richtplanung überein (Art. 2, Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Die auf der Homepage des ARP (www.arp.gr.ch) zur Verfügung gestellte Checkliste führt die Einzelthemen des kantonalen Richtplans auf. Mit dieser Checkliste dokumentiert die Gemeinde, welche Themen für die vorliegende Revision bedeutend sind. Der Richtplan ist unter www.arp.gr.ch oder unter www.richtplan.gr.ch einsehbar. Er kann auch beim Amt für Raumentwicklung bezogen werden.

Erschliessungsprogramm der Gemeinde

Bauzonen werden innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist erschlossen (Art. 19 Abs. 2 RPG). Die Gemeinden zeigen also auf, wann sie Erschliessungsanlagen realisieren wollen. Das Erschliessungsprogramm zeigt der Genehmigungsbehörde, wann die im Generellen Erschliessungsplan als geplant aufgeführten Objekte ausgeführt werden.

Kommunales räumliches Leitbild (KRL)

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Gemeinden angehalten, als Grundlage für die Nutzungsplanung ein kommunales räumliches Leitbild zu erarbeiten: «Gestützt auf eine Siedlungsanalyse definieren die Gemeinden in einem kommunalen räumlichen Leitbild die Ziele, Strategien und Umsetzungsmassnahmen zur Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und von Siedlungserneuerung.» (siehe Kap. 5.1.2 «Handlungsanweisungen»). Das KRL wird dem Planungsbericht beigelegt.

Umfragen

Je nach Planungsaufgabe kann es sinnvoll sein, Umfragen durchzuführen. Um den Hauptteil des Planungsberichts zu entlasten, werden die detaillierten Ergebnisse im Anhang aufgeführt oder als Materialien zusammengestellt.

Fachberichte

Je nach Berührungspunkt und verfügbaren Grundlagen sind für eine sachgerechte Planung ergänzende Abklärungen erforderlich (z.B. Lärm, Strahlungsbelastung, hydrogeologische Abklärungen, Altlastenabklärungen, Vegetationskartierungen). Die Ergebnisse werden dem Planungsbericht angehängt oder beigelegt (Materialien).

5. Das Fundament – rechtliche Grundlagen

Raumplanungsverordnung (RPV)

Art. 3 Interessenabwägung

¹Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- die betroffenen Interessen ermitteln;
- diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
- diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

² Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Art. 47 Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde

¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

Interessenabwägung

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist es normal, dass divergierende Ziele und Interessen aufeinandertreffen (z.B. Siedlungsentwicklung nach innen vs ISOS). Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung, welche alle rechtlichen und tatsächlichen Interessen einbezieht, bewertet und gegeneinander abwägt vorzunehmen. Die Interessenabwägung erfolgt über drei Gedankenschritte:

Ermittlung der Interessen

Zunächst müssen in einer Auslegeordnung die berührten Interessen ermittelt werden. Hilfe bieten dafür die Ziele und die Planungsgrundsätze des RPG (Art. 1 und 3). Zu berücksichtigen sind unter anderem die Ansprüche der Öffentlichkeit und der Betroffenen. Es sind jedoch auch öffentliche Interessen ausserhalb der Raumplanung zu beachten (z.B. öffentliche Finanzen).

Bewerten der Interessen

Im nächsten Schritt werden die ermittelten Interessen beurteilt und bewertet (Was wird ermöglicht, was verhindert?) Für die Gewichtung spielen auch rechtliche Vorgaben der Verfassung und Gesetze (z.B. NHG) eine grosse Rolle.

Abwägen der Interessen

Im dritten Schritt folgt das gegenseitige Abwägen der verschiedenen Interessen. Die ermittelten und bewerteten Interessen sollen am Ende möglichst umfassend in einen Entscheid einfließen. Die wichtigen Interessen sollen am Ende möglichst umfassend wirksam werden können. Der Abwägungsschritt verlangt jedoch nicht zwingend nach einem ausgleichenden Kompromiss. Es ist denkbar, dass das eine Interesse bevorzugt und das andere zurückgestellt wird. Vor einem entgeltigen Entscheid sind immer auch Alternativen zu prüfen. Die Ergebnisse der Abwägung werden in einzelnen Plänen (z.B. Nutzungsplan) festgehalten (siehe dazu Kap. II «Interessenabwägung» des Vorwortes zum «Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung» (2016) der VLP/ASPAN).

Der Ablauf und das Resultat der Interessenabwägung werden im Planungsbericht erläutert. Es wird aufgezeigt, welche Interessen in der Abwägung berücksichtigt wurden und nachvollziehbar dargelegt, wie das Ergebnis der Interessenabwägung zustande gekommen ist (siehe auch Kasten auf Seite 7).

5. Das Fundament – rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- b. kompakte Siedlungen zu schaffen;
- b^{bis}. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 3 Planungsgrundsätze

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze.

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfelder, erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher

Zugang und Begehung erleichtert werden;

- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
- a^{bis}. Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

⁴ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

5. Das Fundament – rechtliche Grundlagen

Art. 4 Information und Mitwirkung

- ¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.
- ² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.
- ³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne

- ¹ Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:
 - a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;
 - b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
 - c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.
- ² Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

- ¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:
 - a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;
 - b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;
 - c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
 - d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen; und
 - e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Art. 13 Konzepte und Sachpläne

- ¹ Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.
- ² Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

5. Das Fundament – rechtliche Grundlagen

Art. 15 Bauzonen

- ¹ Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.
- ² Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.
- ³ Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.
- ⁴ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:
 - a. es sich für die Überbauung eignet;
 - b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
 - c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
 - d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
 - e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.
- ⁵ Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.

Art. 15a Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

- ¹ Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Massnahmen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen, insbesondere bodenrechtliche Massnahmen wie Landumlegungen (Art. 20).
- ² Das kantonale Recht sieht vor, dass, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und, wenn die Frist unbenutzt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen kann.

Art. 26 Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde

- ¹ Eine kantonale Behörde genehmigt die Nutzungspläne und ihre Anpassungen.
- ² Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.
- ³ Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich.

6. Wie es andere machen – weiterführende Quellen

Die hier aufgeführten Publikationen können im Internet eingesehen und für den eigenen Gebrauch heruntergeladen werden.

Arbeitshilfen zum Planungsbericht

- › Bericht nach Art. 47 RPV, Arbeitshilfe für die Erarbeitung des Berichts zur Nutzungsplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), Juni 2016
- › Checkliste, Beilage zur AHOP «Bericht nach Art. 47 RPV», Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), Juni 2016
- › Checkliste für den Erläuternden Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Juli 2017

Arbeitshilfen zum Erschliessungsprogramm

- › Arbeitshilfe für die Ortsplanung: Hinweise und Methoden zum Erlass eines EP, Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern, September 1996

Allgemeine Tipps

- › Tipps für lesefreundliches Schreiben (aus Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates, S. 25 ff.), Schweizerische Bundeskanzlei, 2003

PP
7001 Chur

